

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1962	Nummer 81
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20307 8111	10. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes; hier: Bestimmung der zuständigen Landesbehörde nach § 28 Abs. 3 Satz 2	1224
20360	9. 7. 1962	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Gewährung von Zuschüssen nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2	1224
236	4. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Grundsätze und Richtlinien für Planung und Einrichtung von Grundbuchämtern	1234
2370	5. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Hypothekenbestellungsurkunde Muster Anlage 4 WFB 1957	1235
55 202	2. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 125)	1240
7815	29. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Aussiedlung in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in den von Natur benachteiligten Gebieten bei gleichzeitiger Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Betriebe zu Grünlandbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen (Ergänzung I zu den Landesaussiedlungsrichtlinien)	1241
804	18. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausführung des Heimarbeitsgesetzes; hier: Zuständigkeitsregelungen	1249
8050	2. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zur Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBl. I S. 65)	1245
9301	26. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs	1245

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	1246
4. 7. 1962	RdErl. — Paßwesen; Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten	1246
9. 7. 1962	Bek. — Widerruf einer Erlaubnis zur Tätigkeit in Apotheken des Landes Nordrhein-Westfalen	1247
11. 7. 1962	Bek. — Auskünfte aus dem Melderegister	1247
	Notiz	
16. 7. 1962	Tunesisches Wahlgeneralkonsulat in Köln	1247
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 45 v. 10. 7. 1962	1247
	Nr. 46 v. 11. 7. 1962	1247
	Nr. 47 v. 12. 7. 1962	1248
	Nr. 48 v. 13. 7. 1962	1248
	Nr. 49 v. 13. 7. 1962	1248

I.

20307
8111**Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes;
hier: Bestimmung der zuständigen Landesbehörde
nach § 28 Abs. 3 Satz 2**RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1962 —
II A 2 — 25.69 — 369.62

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 1962 den Innenminister als zuständige Landesbehörde im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. v. 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) bestimmt.

Mein RdErl. v. 13. 5. 1955 (SMBl. NW. 20307) betr. Richtlinien für die Benennung der als Arbeitgebermitglieder für den Beschwerdeausschuß bei den Hauptfürsorgestellen zu bestellenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1962 S. 1224.

20360

G 131;**hier: Gewährung von Zuschüssen
nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2**RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1962 —
B 1141 — 6516 IV:62

Für die Anforderung und Berechnung der Zuschüsse nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2 G 131 hat der Bundesminister des Innern zu Abschnitt E (Nr. 10) seines Rundschreibens v. 3. 10. 1961 (Anlage 1 zum Gem. RdErl. v. 27. 11. 1961 — SMBl. NW. 20360) noch folgende Hinweise gegeben:

„1. Die Zuschüsse, die nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2 G 131 dem übernehmenden Dienstherrn (§§ 71 e bis 71 k G 131, Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 4, § 11 Abs. 2 Satz 5 Drittes AndG G 131) von dem zuständigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 (§§ 57, 58, 61, 62 und 63 G 131) zu gewähren sind, erstattet der zuständige Träger der Versorgungslast dem übernehmenden Dienstherrn vom 1. Oktober 1961 (§§ 71 e, 71 f, 71 g, ggf. i. V. m. § 71 k G 131, Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 4, § 11 Abs. 2 Satz 5 Drittes AndG G 131) oder von dem späteren Zeitpunkt der Übernahme ab (§§ 71 h, 71 i, ggf. i. V. m. § 71 k G 131, Artikel II § 3 Satz 2 Drittes AndG G 131).

2. Die Zuschüsse sollen vierteljährlich jeweils für das abgelaufene Vierteljahr erstattet werden.

3. Der übernehmende Dienstherr oder die von ihm ermächtigte Stelle soll den Zuschuß bei der Erstattung durchführenden Stelle (E Nr. 10 RdSchr. v. 3. Oktober 1961) vierteljährlich jeweils bis zum 15. des letzten Monats des ablaufenden Vierteljahres anfordern. Für die Anforderung sollen die als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Vordrucke verwendet werden. Die Zuschüsse für frühere Berufssoldaten und Führer des Reichsarbeitsdienstes sind mit Vordruck nach Anlage 1 gesondert anzufordern.

Der ersten Anforderung sind zwei beglaubigte Abschriften der Festsetzung der Dienstbezüge (§ 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131) oder der Festsetzung der Versorgungsbezüge (§ 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131) beizufügen. Falls die Dienst- oder Versorgungsbezüge später neu festgesetzt werden, gilt Satz 1 auch für die nachfolgende erste Anforderung. Bei Änderungen des Zuschußbetrages infolge allgemeiner Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge oder Aufsteigens in den Dienstaltersstufen und Änderungen des Ortszuschlages bedarf es nur der Übersendung von Änderungsmitteilungen nach Anlage 3.

Wegen der die Erstattung durchführenden Stellen wird auf VV Nr. 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a zu § 42 G 131 (GMBl. 1959 S. 341) und die Übersicht über die zuständigen Versorgungsdienststellen nach dem G 131 (GMBl. 1962 S. 84) hingewiesen.

4. Für die — mit Ausnahme des Kinderzuschlages — der Bemessung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 zugrundezulegenden Dienstbezüge ist das jeweils geltende Recht des übernehmenden Dienstherrn maßgebend; auf §§ 2, 41 und 51 Bundesbesoldungsgesetz und das entsprechende Landesrecht wird insoweit Bezug genommen. Für die Bemessung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 gilt dies auch hinsichtlich der hierbei maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. § 108 BBG und § 65 BRRG und das entsprechende Landesrecht).

5. Bei den bis zum 30. September 1961 nach § 18 a Abs. 2 G 131 (F. 1957) zugesicherten Zuschüssen, die vom 1. Oktober 1961 ab gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Drittes AndG G 131 auf die Regelung des § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2 G 131 umzustellen sind — vgl. E (Nr. 10) Abs. 4 d. RdSchr. v. 3. 10. 1961 —, tritt an die Stelle des 30. September 1961 der nach § 18 a Abs. 2 G 131 (F. 1957) für die untere Bemessungsgrundlage des Zuschusses maßgebende Zeitpunkt (vgl. auch Fußnote 1 der Anlage 2).

Bei Übernahme nach Artikel II § 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 tritt an die Stelle des nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 für die untere Bemessungsgrundlage des Zuschusses maßgebenden 30. September 1961 der letzte Tag des Monats vor der nach Art. II § 3 Satz 2 i. Verb. m. § 71 e Abs. 1 vorgenommenen Übernahme.

6. Änderungen des Ortszuschlages (z. B. infolge Änderung des Familienstandes oder des Wohnsitzes), die nach dem für die Bemessung des Zuschusses maßgeblichen Zeitpunkt eintreten, wirken sich auf die untere Bemessungsgrundlage des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2 G 131 nicht aus.“

Ich bitte, auch bei der Gewährung von Zuschüssen, die das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlen hat, entsprechend zu verfahren. Ergänzend weise ich noch auf folgendes hin:

Zwischen dem übernehmenden Dienstherrn und der für die Erstattung des Zuschusses zuständigen Dienststelle kann abweichend von Nr. 2 ein längerer Erstattungszeitraum vereinbart werden. Dies wird insbesondere in den Fällen des § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 zweckmäßig sein, damit die Zuschußerstattung gleichzeitig mit der Erstattung nach § 42 G 131 erfolgen kann. Die Gewährung von Abschlagszahlungen ist nicht ausgeschlossen.

Bei der erstmaligen Anforderung sind die auf Grund des bisherigen § 18 a G 131 bereits erstatteten Zuschüsse (insbesondere die für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1961 erstatteten Zuschüsse) zu berücksichtigen.

Zuschüsse, die das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu leisten hat, sind bei Titel 156 des jeweils zuständigen Kapitels (1471, 1475, 0535 usw.) zu buchen.

Dem Lande Nordrhein-Westfalen zustehende Zuschüsse sind bei Titel 9 des Kapitels zu vereinnahmen, aus dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden. Sofern dieser Titel im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 noch fehlt (z. B. bei Kapitel 1471 und 1476), ist er außerplanmäßig mit der Zweckbestimmung „Gewährung von Zuschüssen durch den Bund und andere Dienstherrn nach § 71 e Abs. 3 G 131“ einzurichten.

Mein RdErl. v. 3. 11. 1958 (SMBl. NW. 20360) und Nr. 8 des Gem. RdErl. v. 27. 11. 1961 (SMBl. NW. 20360) sind damit überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlagen 1—4

Anlage 1

Anlage 3

Anlage

Anlage 1

....., den
(Dienststelle)

Az.

An

.....
(Dienststelle, die für den Träger der Versorgungslast nach dem G 131 die Erstattung durchführt)

Anforderung

der

Von
(Träger der Versorgungslast nach Kapitel I — § 62 — § 63 G 131)

in Anwendung des § 71 e Abs. 3 G 131

für übernommene Beamte, Angestellte und Arbeiter*)

frühere Berufssoldaten und RAD-Führer*)

an

zu gewährenden Zuschüssen zu den Dienstbezügen — Versorgungsbezügen für das Vierteljahr des Rechnungsjahres 196.....

Es wird gebeten, den umseitig genannten Betrag

von DM Pf

(in Worten Deutsche Mark)

zu erstatten und an die
(Bezeichnung der Kasse)

auf das
(Bezeichnung des Kontos)

zu überweisen.

Anlagen:

1 beglaubigte Abschrift dieser Anforderung

..... Zuschußberechnungen (doppelt)

..... Änderungsmitteilungen (doppelt)

Im Auftrag

(LS)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Für frühere Berufssoldaten und RAD-Führer ist eine gesonderte Anforderung zu fertigen.

[illegible]

....., den,
 (Dienststelle)

Az. Lfd. Nr. der Anforderung

Berechnung

des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Satz 1—2 G 131 zu den Dienstbezügen — Versorgungsbezügen

für
 Name Vorname Amtsbezeichnung Wohnort

I 1 Der — Die — am verstorbene Ehegatte — Vater — der — des Obengenannte(n) war
 am 30. 9. 1961 —¹⁾

bei als
 (Dienststelle) (Amts- oder Dienstbezeichnung)

im Beamtenverhältnis — als Angestellter — Arbeiter verwendet.

2 Er — Sie — erhielt am 30. 9. 1961 —^{1) 2)}

Dienstbezüge — Vergütung — Lohn nach

BesGr. der Besoldungsordnung des Besoldungsgesetzes vom

VergGr./LohnGr. des Tarifvertrages vom

3 Diese Dienstbezüge — Vergütung — Dieser Lohn betragen — betrug monatlich ohne Kinderzuschlag³⁾:

DM

Grundgehalt — BesGr. Stufe

Grundvergütung VergGr. Lohngruppe

Stellenzulage

Ausgleichszulage

Ortszuschlag Tarifkl. Ortskl. Stufe

zusammen

II 1 Der — Die — verstorbene Ehegatte — Vater — der — des Obengenannte(n) war am 8. Mai 1945

bei in
 (Dienststelle)

als
 (Amts- oder Dienstbezeichnung, Dienstgrad)

a) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit — Zeit — Widerruf

b) als Angestellter — Arbeiter — mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften
 oder Grundsätzen (§ 52 G 131) mit einer Dienstzeit von 25 — 10 und mehr Jahren (§ 52 a Abs. 1, 2
 G 131)

c) als Berufsoffizier — mittlerer — höherer — RAD-Führer — Berufsunteroffizier — unterer RAD-Führer
 mit einer Dienstzeit von — 18 — 12 und mehr — Jahren im Dienst

d) Militäranwärter mit Abschlußprüfung I — II

2 Er — Sie — erhielt am 8. 5. 1945 Dienstbezüge — Vergütung — Lohn

nach BesGr. der Besoldungsordnung des-Besoldungsgesetzes,

nach VergGr. LohnGr. des/der

3 Der — Die — Obengenannte

a) hat am 30. 9. 1961 an der Unterbringung nach dem G 131 teilgenommen

b) war vor dem 30. 9. 1961 nicht entsprechend §§ 24, 24 a G 131 (F. 1957) befreit oder entlassen worden (vgl. § 71 g, ggf. i. V. m. § 71 k G 131)

c) hatte am 30. 9. 1961 keine Rechte nach dem G 131, gehört jedoch zu den in Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 1—2, Abs. 3 Satz 2 des Dritten ÄndG G 131 genannten Personen

d) ist — gilt — mit Ablauf des 30. 9. 1961 nach § 35 Abs. 1 G 131 in den Ruhestand getreten — § 35 Abs. 2 G 131 als entlassen und ist gemäß Artikel II § 3 Satz 2 — § 4 — des Dritten ÄndG G 131 übernommen worden.

4 Auf Grund der Feststellung des übernahmepflichtigen Dienstherrn

Nach dem Bescheid der — des

vom Az. (Versorgungsdienststelle nach G 131)

ist die Rechtsstellung des — der — Obengenannten nach dem G 131 in der Fassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578) die eines

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung, Dienstgrad)

der BesGr. — VergGr. — LohnGr.

III 1 Der — Die — Obengenannte ist von
(Dienstherr — Dienststelle —)

am

mit Wirkung vom 1. 10. 1961 —^{1) 2)} nach

a) bei früheren Beamten:

§ 71 e Abs. 1 G 131 — i. V. m. Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 1 — Satz 2 — Abs. 3 Satz 2 — § 3 Satz 2 — § 4 — § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten ÄndG G 131 — § 18 a — § 18 b — G 131 (F. 1957)

b) bei früheren Angestellten und Arbeitern:

§ 71 f i. V. m. § 17 e Abs. 1 G 131 — Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 1 — 2 — Abs. 3 Satz 2 — § 3 Satz 2 — § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten ÄndG G 131 — § 18 a — § 18 b — G 131 (F. 1957) —

c) bei früheren Berufssoldaten, RAD-Führern, Militäranwärtern, Anwärtern des RAD:

§ 71 g — i. V. m. § 71 k — § 71 h — i. V. m. § 71 i G 131 — § 71 k — Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 1 — 2, Abs. 3 Satz 2 — § 3 Satz 2 — § 4 — § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten ÄndG G 131 — § 18 a — 18 b — G 131 (F. 1957)

— nicht — in ein der früheren Rechtsstellung (Abschnitt II Nr. 1, 4) entsprechendes Amt — sondern — als

..... nach
(Amts- oder Dienstbezeichnung) (BesGr. — VergGr. — LohnGr.)

übernommen worden — in seinem bisherigen Amt — seiner bisherigen Dienststellung

als
(Amts- oder Dienstbezeichnung) (BesGr. — VergGr. — LohnGr.)

noch belassen worden und erhält mit Wirkung vom 1. 10. 1961 — vom^{1) 2)}
ab eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage bis zur Erreichung der Dienstbezüge — Bezüge — als

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung) (BesGr. — VergGr. — LohnGr.)

- 2 Nur bei Übernahme in das Beamtenverhältnis von unter Nr. 1 Buchstabe b oder c bezeichneten Personen:
Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung waren am 30. 9. 1961
— sind nach dem 30. 9. 1961 — erfüllt.

IV Der nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 — 2 — G 131 zu gewährende Zuschuß errechnet sich wie folgt:

- 1 Die nach der Übernahme (Abschnitt III) zustehenden Dienstbezüge — Bezüge — (einschl. der Zulage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 — § 18 a — § 18 b — G 131 (F. 1957) — ohne Kinderzuschlag — richten sich nach

BesGr. Stufe (BDA vom

VergGr. LohnGr.

und betragen vom 1. 10. 1961 — vom ab²⁾

Grundgehalt — Grundvergütung — Lohn

Stellenzulage

.....

Ausgleichszulage

Ortszuschlag Tarifkl. Ortskl. Stufe

zusammen

monatlich
DM

- 2 Die am 30. 9. 1961 — am^{1) 2) 3)} zustehenden Dienstbezüge
— Bezüge — ohne Kinderzuschlag betragen nach Abschnitt I Nr. 3

- 3 Mithin stehen nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 als Zuschuß vom 1. 10. 1961 —
vom²⁾ ab zu
(Betrag zu 1 weniger Betrag zu 2) =

- 4 Nur bei bereits eingetretenem Versorgungsfall (§ 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131, Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 2 — § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten ÄndG G 131):

a) Monatlicher Zuschuß — Nr. 3 — DM

b) Monatsbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt — der Dienststellung Nr. 1 lt. beiliegender begl. Abschrift des Feststellungsbescheides DM

- c) Aus dem Verhältnis des Zuschußbetrages zu dem Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge [Betrag zu a) $\times$ 100 geteilt durch Betrag zu b)] ergibt sich

ein Vorhundertsatz von v. H.

(Auf- oder Abrundung auf eine Stelle nach dem Komma).

IV 4 d) Als Zuschuß stehen somit nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 v. H. (Buchstabe c) des zu zahlenden Versorgungsbezuges (.....) in Höhe von monatlich DM (Bezeichnung: (lt. Festsetzung vgl. unter Buchstabe b), das sind monatlich DM vom 1. 10. 1961 — ab zu.

V Bemerkungen

Sachlich richtig
und festgestellt

.....
(Name, Dienstbezeichnung, VergGr.)

¹⁾ Bei den nach Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Dritten ÄndG G 131 auf die Regelung des § 71 e Abs. 3 G 131 umzustellenden Zuschüssen nach § 16 a G 131 (F. 1957) tritt an die Stelle des 30. 9. 1961 der letzte Tag des Monats vor Anwendung des § 18 a Abs. 1 und an die Stelle des 1. 10. 1961 der Erste des Monats, von dem ab § 18 a angewandt worden ist.

²⁾ Bei nach Artikel II § 3 Satz 2 des Dritten ÄndG G 131 übernommenen Personen tritt an die Stelle des 30. 9. 1961 der letzte Tag des Monats vor der Übernahme entsprechend § 71 e Abs. 1 G 131 und an die Stelle des 1. 10. 1961 der Erste des Monats der Übernahme.

³⁾ In den Fällen des § 16 a G 131 (F. 1957) i. V. m. Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Drittes ÄndG G 131 sind die Beträge unter Berücksichtigung der allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge bis zum 30. 9. 1961 maßgebend.

Jede Änderung in den vorstehenden Verhältnissen, die den Grund oder die Höhe des Zuschusses beeinflusst (z. B. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge), ist mit besonderer Änderungsmitteilung dem erstattungspflichtigen Träger der Versorgungslast unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 3

(Dienststelle:

den

Az.

Änderungsmitteilung
zur Berechnung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2 G 131
zu den Dienstbezügen — Versorgungsbezügen

für

Name Vorname Amtsbezeichnung Wohnort

I 1 Die in Abschnitt IV Nr. 1 der Berechnung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2 G 131 vom zugrunde gelegten — zugrunde zu legenden — Bezüge (vgl. lfd. Nr. der Anforderung vom) haben sich durch geändert.

2 Die nach der Übernahme zustehenden Dienstbezüge — Bezüge — betragen mit Wirkung vom 196..... — ohne Kinderzuschlag —	monatlich DM
Grundgehalt BesGr. Stufe	
Grundvergütung VergGr.	
Lohngruppe	
Stellenzulage	
.....	
.....	
Ausgleichszulage	
Ortszuschlag Tarifkl. Ortskl. Stufe	
zusammen	
3 Die unter Nr. 1 bezeichnete Änderung wirkt sich auf die am 30. 9. 1961 — am — zustehenden Dienstbezüge — Bezüge — nicht — aus. Diese betragen somit weiterhin (Abschnitt I Nr. 3 der Berechnung vom) nunmehr mit Wirkung vom — ohne Kinderzuschlag —	
Grundgehalt BesGr. Stufe	
Grundvergütung VergGr.	
Lohn LohnGr.	
Stellenzulage	
.....	
.....	
Ausgleichszulage	
Ortszuschlag Tarifkl. Ortskl. Stufe	
zusammen	
4 Mithin stehen nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 als Zuschuß vom ab zu (Betrag zu 2 weniger Betrag zu 3 =)	

II Nur bei bereits eingetretenem Versorgungsfall

Der Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 hat sich infolge der — in Abschnitt I Nr. 1 bezeichneten — Änderung des Zuschußbetrages nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 — der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge — geändert und errechnet sich mit Wirkung vom wie folgt:

	monatlich DM
a) Zuschußbetrag nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 (Abschnitt I Nr. 4)	
b) Die der Zuschußberechnung nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge haben sich durch*) geändert und betragen nunmehr	
c) Aus dem Verhältnis des Zuschußbetrages zu dem Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge [Betrag Buchstabe a) $\times$ 100 geteilt durch den Betrag Buchstabe b)] ergibt sich ein Vomhundertsatz von v. H. (Auf- oder Abrundung auf eine Stelle nach dem Komma).	
d) Als Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 stehen somit vom ab zu: v. H. des zu zahlenden Versorgungsbezuges (.....) in Höhe von monatlich DM, das sind (Bezeichnung)	

III Bemerkungen

Sachlich richtig
und festgestellt

.....
(Name, Dienstbezeichnung, VergGr.)

*) Z. B. Änderung des Ortszuschlages, Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, allgemeine Besoldungserhöhung.

Anlage 4

....., den

(Dienststelle)

Az. Lfd. Nr. der Anforderung

Änderungsmitteilung
zur Berechnung des Zuschusses nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131
zu den Versorgungsbezügen

1 Der — Die
Name Vorname Amtsbezeichnung Wohnort
für den — die — ein Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 Satz 1, 2 G 131 gewährt worden ist, ist am
in den Ruhestand getreten — verstorben —.

Er — Sie — die Hinterbliebenen — erhält —
erhalten

Ruhegehalt — Ruhevergütung — Ruhelohn
Witwengeld
Waisengeld für Waisen
Unterhaltsbeitrag

zusammen

Außerdem ist ein Sterbegeld in Höhe von
gezahlt worden.

monatlich		
Es stehen zu	davon	zu zahlen (Sp. 1 ./.
DM	ruhen	Sp. 2)
DM	DM	DM
1	2	3

- 2 a) Der bisherige Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 G 131 (vgl. Abschnitt IV Nr. 3 der Berechnung vom) betrug
- b) Die der Zuschußberechnung nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen nach dem in begl. Abschrift beigefügten Festsetzungsbescheid
- c) Aus dem Verhältnis des Zuschußbetrages zu dem Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge [Betrag Buchstabe a) $\times$ 100 geteilt durch Betrag Buchstabe b)] ergibt sich
ein Vomhundertsatz von v. H.
(Auf- oder Abrundung auf eine Stelle nach dem Komma)
- d) Als Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131 stehen somit vom
ab zu v. H. des — der zu zahlenden Versorgungsbezuges — bezüge
in Höhe von monatlich DM, das sind
- e) Außerdem Zuschuß zum Sterbegeld, und zwar v. H. von DM,
das sind

monatlich
DM

3 Bemerkungen

Sachlich richtig
und festgestellt

.....
(Name, Dienstbezeichnung, VergGr.)

236

Grundsätze und Richtlinien für Planung und Einrichtung von Grundbuchämtern

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 7. 1962 —
V B 3 — 8.220 — Tgb.Nr. 1160/62

Für die Planung und Einrichtung von Grundbuchämtern werden folgende Grundsätze und Richtlinien eingeführt:

1. Lage und Raumaufteilung von Grundbuchämtern
 - 1.1 Die Grundbuchämter sind mit Rücksicht auf die Besucher und die Notwendigkeit, die Grundbücher im Notfall leicht in Sicherheit bringen zu können, stets im Erdgeschoß oder in einem von der Erdgleiche aus zugänglichen Sockelgeschoß unterzubringen.
 - 1.2 Die Grundbuchämter bestehen aus folgenden Raumgruppen:
 - a) Diensträume für Richter und Rechtspfleger,
 - b) Diensträume für Geschäftsstellen und Kanzleien (evtl. Grundbucheinsicht),
 - c) Räume für Aufbewahrung der Grundbücher (Archiv) und für Grundakten.
 - 1.3 Grundbucharchiv und Grundaktenraum sind stets voneinander zu trennen. Das Archiv darf nicht unmittelbar vom Flur aus, sondern nur über die Geschäftsstelle bzw. ein anderes Dienstzimmer des Grundbuchamtes zugänglich sein.
2. Bautechnische Bedingungen für das Grundbucharchiv
 - 2.1 Umfassungswände und Decken müssen so hergestellt sein, daß sie feuerbeständig entsprechend DIN 4102 Bl. 1 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme; Begriffe — sind.
 - 2.2 Für die Bemessung und Ausführung der Bauten gelten die als einheitliche technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten Normblätter (vgl. Nachweisung A; SMBl. NW. 2323), insbesondere
 - DIN 1055 Bl. 1 bis 5 — Lastannahmen für Bauten
 - DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung
 - DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauten aus Stahlbeton
 - DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton
 - DIN 4050 — Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung
 - DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau
 - DIN 4103 — Wärmeschutz im Hochbau
 - DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau.
 - 2.3 Der Fußboden im Grundbucharchiv soll entweder aus nichtbrennbaren Baustoffen (Naturstein- oder Kunststeinplatten) oder aus schwer entflammaren Baustoffen (z. B. Beläge auf nichtbrennbarem Estrich) hergestellt werden.
 - 2.4 Die Zugänge zum Grundbucharchiv müssen mit feuerbeständigen Türen nach DIN 18 081 — Feuerbeständige Stahltür (Fb 1 — Tür), einflügelig — abgeschlossen werden.
 - 2.5 Das Grundbucharchiv ist an die Zentralheizung der Dienstgebäude anzuschließen. Bei der Berechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701 ist eine Raumtemperatur von 20° zugrunde zu legen.
 - 2.6 Je nach der Raumtiefe muß die Lichtfläche für natürliche Belichtung nach Abzug der Konstruktionsbreite der Fensterflügel zwischen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Raumgrundfläche betragen. Räume von mehr als 6 m Tiefe sollen zweiseitig belichtet werden. Nach Süden, SO bzw. SW gelegene Räume sind gegen die Einflüsse der Sonnenbestrahlung zu schützen.

2.7 Die Fenster dürfen nicht vergittert werden.

2.8 Die künstliche Belichtung ist nach den vorläufigen Richtlinien für die Innenbeleuchtung von öffentlichen Gebäuden zu bemessen — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 58 — Tgb.Nr. I A 6 — 7.02 — 919/58 n. v. — Die Beleuchtungsstärke für allgemeine Beleuchtung muß nach DIN 5035 mindestens 150 lux betragen.

2.9 In der Nähe der Zugänge zum Grundbucharchiv ist je ein Handfeuerlöscher (Trockenlöscher) anzubringen, zugelassen für Brandklasse A, B, C, E nach DIN 14 406, Bl. 1 (Ausgabe Februar 1958).

2.10 Die Lagerung und Aufbewahrung der Grundbücher richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Wird das Grundbuch in Bänden geführt, ist anzustreben, daß diese in nichtbrennbaren Regalen oder in abschließbaren Stahlschränken stehend oder liegend untergebracht werden. Das Loseblatt-Grundbuch in Einzelheften ist in Stahlregalen unterzubringen, die nach Möglichkeit eingebaut werden. Die Regale sind durch Türen gegen unbefugte Entnahme und Verstauben der Grundbuchhefte zu sichern. Die Kosten für die Grundbuchregale bzw. -schränke sind bei den Baukosten unter Ziff. 2.4 — Besondere Betriebseinrichtungen — zu veranschlagen.

2.11 Der statischen Berechnung für die unter dem Grundbucharchiv und dem Grundaktenraum gelegene Decke ist ein Berechnungsgewicht von 750 kg/qm zugrunde zu legen. Um das Grundbucharchiv im Bedarfsfalle ohne zusätzliche Verstärkung der Decken vergrößern zu können, ist bei Neubauten für einen angemessenen Teil der benachbarten Diensträume (z. B. Geschäftsstelle) die gleiche Lastannahme anzusetzen.

3. Zusätzliche bautechnische Bestimmungen für bestehende Bauten

3.1 Wenn die Bauart bestehender Grundbuchämter den vorstehenden Grundsätzen des Feuerschutzes Ziff. 2.1 bis 2.3 nicht oder nur teilweise entspricht, oder wenn es aus Gründen besonderer Gefährdung infolge der örtlichen Lage und der Umgebung des Gebäudes erforderlich erscheint, sind die Fenster innen mit eiserne oder mit allseitig mit 0,5 mm Stahlblech verkleideten hölzernen Klappläden, jedoch ohne Verschlussriegel, zu versehen.

Diese Klappläden müssen so dicht schließen, daß in den Grundbuchraum von außen kein Funkenflug bzw. im Brandfalle nach Zerstörung der Fensterscheibe möglichst wenig Sauerstoff eindringt. Die Klappläden müssen aber notfalls von außen aufgestoßen werden können, um die Grundbücher in Sicherheit zu bringen.

3.2 Bei vorhandenen Gebäuden, deren tragende Konstruktion aus Holz besteht, wird auf DIN 52 175 — Grundlagen und Begriffe des Holzschutzes — hingewiesen. Hinsichtlich der chemisch vorbeugenden Imprägnierung des Holzes gegen Insektenfraß, Pilzerkrankung und Entflammbarkeit ist DIN 68 800 zu beachten (SMBl. NW. 23237).

3.3 In bestehenden Gebäuden ohne Zentralheizung dürfen offene Feuerstellen in den Archiv- und Grundaktenräumen nicht eingerichtet werden.

3.4 Soweit die vorhandenen Grundbuchämter den vorstehenden Richtlinien (Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3.2) nicht entsprechen, ist anzustreben, daß sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der mutmaßlichen Lebensdauer des Gebäudes nach und nach angepaßt werden.

An die Regierungspräsidenten
und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbau-
Verwaltung.

— MBl. NW. 1962 S. 1234.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Hypothekenbestellungsurkunde
Muster Anlage 4 WFB 1957**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 5. 7. 1962 —
III A 1 — 4.028 — 1002 62

Anlage Für die Bestellung einer Hypothek zur Sicherung der öffentlichen Mittel ist nach Nr. 76 Abs. 1 Satz 3 WFB 1957 ein Muster zu verwenden, das der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen von mir genehmigt worden ist. Mit einem Erl. v. 26. 4. 1962 habe ich der Wohnungsbauförderungsanstalt die Genehmigung erteilt, das in der Anlage beigefügte Muster einer Hypothekenbestellungsurkunde (Muster Anlage 4 WFB 1957) zu verwenden.

Bezug: Nr. 76 Abs. 1 Satz 3 WFB 1957.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-
ten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW,
Düsseldorf.

Anlage

Muster 4 WFB 1957

Hypothekenbestellungsurkunde

Hypothekenbestellungsurkunde

Verhandelt in am

Vor dem unterzeichneten Richter/Rechtspfleger/Notar

erschien..... heute:

1.
2.
3.
4.

D..... Erschienene..... zu
ist/sind dem Notar/Richter/Rechtspfleger von Person bekannt¹⁾.

D..... Erschienene..... zu
hat/haben sich durch Vorlage

..... ausgewiesen¹⁾.

D..... Erschienene..... — zu als gesetzlicher bevollmächtigter¹⁾ Vertreter d.....
..... handelnd — erklärte.....³⁾:

§ 1

Pfandobjekt

Eigentümer d..... Grundstück.....¹⁾Erbbauberechtigte(r) d..... Erbbaurecht.....¹⁾Wohnungseigentümer d..... Wohnungseigentums¹⁾Wohnungserbbauberechtigte(r) d..... Wohnungserbbaurecht¹⁾

in Straße Nr. Stock

eingetragen im Grundbuch¹⁾ — Erbbaugrundbuch¹⁾ — Wohnungsgrundbuch¹⁾ — Wohnungserbbaugrundbuch¹⁾

des Amtsgerichts für

Band Blatt Gemarkung Flur

Parzelle(n) Nr.

Aufteilungsplan:

(nachfolgend „Pfandobjekt“ genannt)

ist/sind d.....

A. der Wohnungsbauförderungsanstalt

§ 2

Schuldversprechen

Ich/Wir/Die von mir/uns vertretene(n) ¹⁾

— im folgenden „der Schuldner“ genannt — verspricht/verspreche(n) ¹⁾ — als Gesamtschuldner ²⁾ —, der

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3

— nachfolgend „Gläubiger“ genannt —

einen Betrag von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

in der Weise zu zahlen, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB).

Diese Forderung ist vom Tage der Eintragung der Buchhypothek (§ 5) an mit 8,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Die Zinsen sind nachträglich in halbjährlichen gleichen Raten, die am 30. 6. und 31. 12. jeden Jahres fällig sind, zu entrichten. Das Kapital ist jederzeit fristlos kündbar.

§ 3

Unterwerfungsklausel

Wegen der Forderung aus dem vorstehenden Schuldversprechen nebst Zinsen unterwirft sich der Schuldner — als Gesamtschuldner — der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen, und zwar hinsichtlich des Pfandobjektes (§ 1) in der Weise, daß sie aus der Hypothek auch gegen den jeweiligen Eigentümer Erbbauberechtigten ¹⁾ zulässig sein soll.

§ 4

Löschungsvormerkung

Der Schuldner verpflichtet sich dem jeweiligen Gläubiger der einzutragenden Hypothek gegenüber, diese und sämtliche in Abt. III im Range vorgehenden oder gleichrangigen Rechte löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum/Erbbauerecht ¹⁾ am Pfandobjekt in einer Person vereinigen und Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB, die bei Hypotheken auch den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB umfassen sollen, eintragen zu lassen.

§ 5

Grundbuchanträge

Der Schuldner bewilligt und beantragt, in das Grundbuch des in § 1 bezeichneten Pfandobjektes einzutragen:

1. eine Buchhypothek zu den Bedingungen des § 2 mit dinglicher Unterwerfungsklausel (§ 3),
2. Löschungsvormerkung(en) bei dem einzutragenden Recht und bei allen im Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten in Abt. III gemäß § 4.

Die Anträge zu 1 und 2 gelten nicht als einheitlicher Antrag.

Für die Eintragung der Hypothek wird folgende Fassung vorgeschlagen:

..... Deutsche Mark

Hypothek für eine Forderung aus Schuldversprechen nebst 8,5 vom Hundert Jahreszinsen seit dem Tage der Eintragung für die

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Der jeweilige Wohnungs-/Eigentümer/Wohnungs-/ Erbbauberechtigte ¹⁾ ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19..... brieflos eingetragen am

Für die Eintragung der Löschungsvormerkung(en) wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Löschungsvormerkung(en) gemäß § 1179 BGB (bei Hypotheken auch § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB) für den jeweiligen Gläubiger der Post Abt. III Nr. eingetragen am“.

§ 6

Bevollmächtigung des Gläubigers

Der Gläubiger ist unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, im Namen des Schuldners alle Erklärungen abzugeben, die zur Löschung vorgehender oder gleichrangiger Belastungen erforderlich sind. Er ist auch berechtigt, die Rechte aus § 1144 BGB geltend zu machen.

§ 6 a

Zustellungsvollmacht ¹⁾

Die in § 2 dieser Urkunde genannten Schuldner bestellen sich gegenseitig / d.

..... zu(m) Zustellungsbevollmächtigten und ermächtigen sich gegenseitig / diesen, alle Zustellungen, die das Schuldversprechen oder die Hypothek betreffen, und zwar auch im Zwangsvollstreckungsverfahren, in Empfang zu nehmen. Sie verzichten ausdrücklich auf den Widerruf dieser Ermächtigung, solange die Schuld gegenüber der Gläubigerin oder deren evtl. Rechtsnachfolgerin besteht.

§ 7

Erteilung von Ausfertigungen

Der Schuldner beantragt, von dieser Verhandlung zu erteilen

- a) eine vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger,
- b) eine einfache Ausfertigung dem Grundbuchamt,
- c) (je) eine beglaubigte Abschrift d. Schuldner.....

Ferner ist dem Gläubiger eine vollständige beglaubigte Grundbuchblattabschrift, die auch die nach dem 20. Juni 1948 vorgenommenen Löschungen unter Angabe der Lösungsdaten enthält, zu erteilen.

§ 8

Zustimmung des Ehegatten ^{1) 4)}

Jeder unterzeichnete Ehegatte genehmigt hiermit die vorstehenden Erklärungen des anderen Ehegatten und bewilligt die sofortige Zwangsvollstreckung in das Vermögen des anderen Ehegatten.

§ 9

Kosten ⁵⁾

Sämtliche Kosten, die aus dieser Verhandlung entstehen, trägt der Schuldner — als Gesamtschuldner —, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Gemäß

- a) § 34 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) ¹⁾,
- b) § 20 der Verordnung vom 6. 10. 1931, Vierter Teil Kapitel II (RGBl. I S. 537/551) ¹⁾,
- c) Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273)

wird hiermit Befreiung von Kosten und Gebühren beantragt.

Die Verhandlung wurde d. Erschienenen vorgelesen, von ihm / ihr / ihnen ¹⁾ genehmigt, und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

.....

.....

.....

Anmerkungen zur Hypothekenbestellungsurkunde

Das Schuldversprechen gemäß § 2 muß den Gesamtbetrag der mit einem Bewilligungsbescheid bewilligten Darlehen (Darlehen, Eigenkapitalbeihilfe, Familienzusatzdarlehen, Einrichtungszuschuß) umfassen.

- 1) Nichtzutreffendes bitte streichen.
- 2) Als Gesamtschuldner haben sich zu verpflichten
 - a) mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte
 - b) Ehegatten, die nicht Gütertrennung vereinbart haben.
- 3) Bei minderjährigen Eigentümern/Erbbauberechtigten müssen beide vertretungsberechtigten Elternteile die Erklärungen abgeben.
- 4) Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben.
- 5) Bei Beurkundung durch einen Notar gilt hinsichtlich der Gebührenbefreiungen § 144 Abs. 3 der Kostenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 960). Danach kann der Notar in den Fällen a) und b) die Gebühren um 80 v. H. ermäßigen.

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Gesetzes über die Mitarbeit der
Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet
der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962
(GV. NW. S. 125)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1962 —
VIII B 1 / III A 1 a — 314/62

1. Allgemeines

1.1 Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände, Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung zu treffen. Insoweit handelt es sich um ein Vorschaltgesetz zur Bundesgesetzgebung über Aufgaben der zivilen Verteidigung. Die in § 1 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Planung und Vorbereitung auf diesem Gebiet wird daher in dem Umfang abgelöst, in dem entsprechende bundesgesetzliche Rechtsgrundlagen an ihre Stelle treten.

1.2 Inwieweit die Gemeinden und Gemeindeverbände im einzelnen zur Mitarbeit verpflichtet sind, richtet sich nach den fachlichen Weisungen, die erteilt werden, und nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die Fachgebiete, auf denen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 getroffen werden müssen. Wenn das Schwergewicht der Aufgaben auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen wird, so kommen für ihre Wahrnehmung doch auch die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter ebenso in Betracht wie die Landschaftsverbände. Auch die Zweckverbände sind Gemeindeverbände im Sinne des Gesetzes (vgl. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 — GV. NW. S. 190 —); ihre Heranziehung kann insbesondere dann in Frage kommen, wenn sie Träger von öffentlichen Versorgungsbetrieben (Wasser, Gas, Strom) sind.

1.3 Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 und Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind entweder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder nach Bundesrecht kraft staatlichen Auftrags durchzuführen (§ 1 Abs. 2 und § 5). Für die amtsangehörigen Gemeinden nehmen daher die Ämter diese Aufgaben wahr (§ 3 Abs. 1 AmtsO).

2. Pflicht zur Geheimhaltung

2.1 Zur Geheimhaltung verpflichtet sind nicht nur die Gemeinden und Gemeindeverbände, die für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 5) zuständig sind, sondern alle Gemeinden und Gemeindeverbände, die von geheimzuhaltenden Angelegenheiten dieser Art Kenntnis erhalten, z.B. eine Gemeinde, die lediglich als Eigentümerin eines Grundstücks beteiligt wird, oder ein Gemeindeverband, der im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben von einer geheimzuhaltenden Angelegenheit unterrichtet werden muß.

2.2 Die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 von der Landesregierung zu treffenden Weisungen über die Behandlung von Verschlusssachen sind in der durch Beschluß der Landesregierung vom 30. 4. 1962 für die Gemeinden und Gemeindeverbände für verbindlich erklärten und entsprechend ergänzten VS-Anweisung niedergelegt (s. RdErl. v. 2. 7. 1962 — VII C 3 — 51757/62 — n. v. —).

3. Bildung von besonderen Ausschüssen

3.1 Die Bildung von besonderen Ausschüssen ist durch § 2 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben. Die Hauptsatzung braucht daher hierüber keine Bestimmungen zu enthalten.

3.2 Zur Bildung von besonderen Ausschüssen sind insbesondere die Landschaftsverbände, die kreisfreien Städte, die Landkreise, die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und die Ämter verpflichtet. Amtsangehörige Gemeinden und Zweckverbände sind

zur Bildung von besonderen Ausschüssen nur verpflichtet, wenn sie für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 5 entweder selbst zuständig sind oder aus einem anderen Grunde in einer Weise beteiligt werden müssen, die die Einschaltung eines Ausschusses erforderlich macht (vgl. Nr. 4.3).

3.3 Die Vertretung beschließt über die Zahl der in den besonderen Ausschuß zu entsendenden Mitglieder der Vertretung und wählt diese — wie bei anderen Ausschüssen der Vertretung — nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind nur Mitglieder der Vertretung (§ 2 Abs. 2 Satz 2); § 42 Abs. 2 GO, § 32 Abs. 4 Satz 1 bis 4 LKrO und § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 LVerbO finden keine Anwendung (§ 2 Abs. 5). Dem Ausschuß dürfen nur Mitglieder der Vertretung angehören, welche die Voraussetzungen für die Unterrichtung über geheimzuhaltende Angelegenheiten erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 2). § 76 c und § 76 d der VS-Anweisung sind zu beachten.

3.4 Nach § 76 b Abs. 1 der VS-Anweisung soll der Ausschuß so klein wie möglich gehalten werden. Für die Anzahl der in die Ausschüsse zu entsendenden Mitglieder der Vertretung werden folgende Richtlinien gegeben:

a) Landschaftsverbände	11 Mitglieder
b) Landkreise	
bis 100 000 Einwohner	5 Mitglieder
bis 200 000 Einwohner	7 Mitglieder
bis 300 000 Einwohner	9 Mitglieder
über 300 000 Einwohner	11 Mitglieder
c) kreisfreie Städte	
bis 160 000 Einwohner	5 Mitglieder
bis 300 000 Einwohner	7 Mitglieder
bis 450 000 Einwohner	9 Mitglieder
über 450 000 Einwohner	11 Mitglieder
d) kreisangehörige Gemeinden und Ämter	
bis 10 000 Einwohner	3 Mitglieder
bis 40 000 Einwohner	5 Mitglieder
über 40 000 Einwohner	7 Mitglieder

4. Verfahren und Aufgaben der Ausschüsse

4.1 Da die Sitzungen des Ausschusses kraft Gesetzes nicht öffentlich sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1), kann ein gegenteiliger Beschluß nicht gefaßt werden; § 42 Abs. 1 Satz 3 GO und die entsprechenden Bestimmungen der anderen Kommunalverfassungsgesetze finden keine Anwendung (§ 2 Abs. 5).

§ 76 b Abs. 2 VS-Anweisung ist zu beachten; werden mit Zustimmung des Vorsitzenden Niederschriften über Ausschußsitzungen gefertigt, so gelten für die Unterzeichnung dieser Niederschriften die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze. Ob eine Niederschrift gefertigt werden darf, muß der Vorsitzende des Ausschusses bei jeder Sitzung und für jede zu beratende Angelegenheit entscheiden.

4.2 Nur in geheimzuhaltenden Angelegenheiten tritt der besondere Ausschuß an die Stelle der Vertretung oder eines sonst zuständigen Ausschusses (§ 2 Abs. 4 Satz 1). Eine Angelegenheit ist geheimzuhalten, wenn sie nach den Vorschriften der VS-Anweisung mit einem Geheimhaltungsgrad versehen worden ist oder versehen werden muß.

4.3 Der besondere Ausschuß ist nur dann an Stelle der Vertretung oder eines Ausschusses zur Beschlußfassung über geheimzuhaltende Angelegenheiten berufen, wenn nach den geltenden Vorschriften entweder der Kommunalverfassungsgesetze oder anderer gesetzlicher Bestimmungen die Zuständigkeit der Vertretung oder eines Ausschusses gegeben wäre. Ist nach dem Kommunalverfassungsrecht

oder nach anderen Vorschriften der Hauptverwaltungsbeamte für die zu treffende Maßnahme allein zuständig, so darf der Ausschuß mit dieser Angelegenheit nicht befaßt werden.

- 4.4 Durch § 2 Abs. 5 wird festgelegt, daß alle den Absätzen 2 bis 4 **entgegenstehenden** Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung finden. Soweit daher Vorschriften dieser Kommunalverfassungsgesetze mit Vorschriften des Gesetzes nicht in Widerspruch stehen (z. B. über die Wahl der Ausschußmitglieder, deren Kreis nach dem Gesetz allerdings beschränkt ist), bleiben sie verbindlich. Anwendbar bleibt grundsätzlich z. B. die Geschäftsordnung, soweit nicht auch sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch steht. Keine Anwendung finden dagegen z. B. § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und § 37 Abs. 2 und 3 GO sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen Kommunalverfassungsgesetze. Ist der Bürgermeister nicht Mitglied des Ausschusses, so dürfen ihm etwa gefertigte Niederschriften über Ausschußbeschlüsse nicht zugeleitet werden (§ 42 Abs. 4 Satz 2 GO); ebensowenig hat er in diesem Falle ein Widerspruchsrecht (§ 41 Abs. 3 Satz 2 GO). Das Widerspruchsrecht nach § 39 Abs. 1 GO übt der Vorsitzende des Ausschusses aus, dem nach § 2 Abs. 4 Satz 2 in allen geheimzuhaltenden Angelegenheiten, über die der Ausschuß zu beschließen hat, die Rechte des Vorsitzenden der Vertretung zustehen. — Verbleibt der besondere Ausschuß bei einem nach § 39 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GO beanstandeten Beschluß, so ist unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 39 Abs. 2 Satz 4 GO); da nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Ausschuß an die Stelle der Vertretung tritt, ist eine nochmalige Beschlußfassung durch den Rat nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GO unzulässig.

5. Koordinierungsstelle

- 5.1 § 3 schreibt in Verbindung mit § 5 vor, daß die Bearbeitung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung bei einer bestimmten Stelle der Verwaltung zusammengefaßt werden muß. Das Gesetz hat bewußt davon abgesehen, nähere organisatorische Vorschriften darüber zu machen, ob etwa eine solche Stelle als „Amt“, als „Abteilung“ oder in ähnlicher Form zu errichten ist. Die Bezeichnung „Stelle“ läßt der kommunalen Organisationsgewalt insoweit vollen Spielraum. Das Gesetz verlangt lediglich Konzentration der Koordinierung auf eine Stelle.

- 5.2 Es ist nicht erforderlich, daß die Koordinierungsstelle alle Aufgaben der zivilen Verteidigung selbst wahrnimmt. Das Prinzip der fachlichen Vorbereitung soll auch auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung erhalten bleiben. So wird es z. B. auch weiterhin Sache des Gesundheitsamtes bleiben, die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfassung der Ärzte und Krankenhäuser und zur Vorratshaltung der Arzneimittel zu treffen, während das Straßenverkehrsamt für die örtlich zu treffenden Straßenverkehrsmaßnahmen zuständig ist. Der Hauptverwaltungsbeamte kann aber auch der Koordinierungsstelle Aufgaben auf dem Gebiet der Verteidigung zur selbständigen Durchführung übertragen, wie dies z. B. für die Evakuierung zweckmäßig sein kann.

6. Kostenerstattung

- 6.1 Die für eine Erstattung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind begrenzt. Zur weiteren Vorbereitung einer zivilen Verteidigung können deswegen zunächst nur besonders dringliche Maßnahmen durchgeführt werden. Um welche Gebiete es sich hierbei handelt, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden jeweils bekanntgegeben.
- 6.2 Die Pflicht zur Kostenerstattung erstreckt sich nicht auf solche Aufgaben, die auf andere gesetzliche Regelungen zurückgehen, selbst wenn es sich hierbei um Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

handelt (vgl. z. B. den Kostengrundsatz in § 32 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 — BGBl. I S. 1696 —). Ebensowenig kann sich die Erstattungspflicht auf Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände beziehen, die ihnen in Zukunft durch Bundesgesetz auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung zugewiesen werden.

— MBl. NW. 1962 S. 1240.

7815

Richtlinien

für die Aussiedlung in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in den von Natur benachteiligten Gebieten bei gleichzeitiger Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Betriebe zu Grünlandbetrieben im Lande Nordrhein-Westfalen (Ergänzung I zu den Landesaussiedlungsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1962 — V 340:10 — 7085

1. Allgemeines

- 1.1 Die Aussiedlungen, die in Nordrhein-Westfalen in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden, sind nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aussiedlung und Aufstockung v. 15. 4. 1958 i. d. F. v. 20. 5. / 25. 7. 1960 u. v. 29. 5. / 16. 6. 1961 (letzte mitgeteilt durch meinen Erl. v. 22. 6. 1961 — V 335:3 — 2924:2 —) — im folgenden Bundesrichtlinien genannt —, und nach den Richtlinien für die Aussiedlung in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen v. 20. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1804/SMBl. NW. 7815) — im folgenden Landesaussiedlungsrichtlinien genannt — zu finanzieren.

Als von Natur benachteiligte Gebiete gelten die Gebiete, die im Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1962 — IV A 1 — 4155 — (1962) — 1 62 — angesprochen sind, und die Gemeinden, die in der Anlage zu diesen Richtlinien aufgeführt sind.

Anlage

- 1.2 Die Bundesrichtlinien sehen unter 6c eine Erhöhung des Baudarlebens bei Betrieben vor, deren Struktur auf überwiegend wirtschaftseigener Futtergrundlage die Unterbringung von mehr als 15 Großvieheinheiten (GVE) betriebswirtschaftlich erfordern. Für jede über 15 hinausgehende GVE kann das Bundesbaudarlehen um 1750 DM, in der Regel aber nicht um mehr als 17 500 DM, erhöht werden. Die Bundesrichtlinien sind damit auf Betriebe bis zu 25 GVE abgestellt. Den Verhältnissen vieler Aussiedlungsbetriebe ist insoweit Rechnung getragen.

- 1.3 Für landwirtschaftliche Betriebe in den von Natur benachteiligten Gebieten kann es betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, sich auf eine intensive Grünlandwirtschaft umzustellen. Eine Umstellung auf diese Betriebsform erfordert einen hohen Kapitalaufwand. Durch den starken Rindviehbesatz, der 25 GVE oft übersteigt, ergibt sich zwangsläufig ein hoher Bauaufwand. Die Gesamtfinanzierung solcher Aussiedlungen einschließlich der Umstellung läßt sich nach den bestehenden Richtlinien in der Regel nicht durchführen.

2. Voraussetzungen für eine zusätzliche Umstellungshilfe

- 2.1 In von Natur benachteiligten Gebieten soll geeigneten Betrieben die Umstellung zum Grünlandbetrieb bei gleichzeitiger Aussiedlung in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren durch eine zusätzliche Umstellungshilfe aus Landeshaushaltsmitteln ermöglicht werden.

- 2.2 Grünlandbetrieb im Sinne dieser Richtlinien ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Nutzfläche ausschließlich als Dauergrünland genutzt werden soll.
- 2.3 Geeigneter Betrieb im Sinne dieser Richtlinien ist ein in einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in von Natur benachteiligten Gebieten aussiedelnder Grünlandbetrieb, bei dem folgendes zutrifft:
- 2.31 Der Betriebsinhaber muß selbst den Entschluß fassen, seinen Betrieb zum Grünlandbetrieb umzustellen. Er führt die Maßnahme in eigener Verantwortung durch.
- 2.32 Der Betriebsinhaber muß nach seiner Persönlichkeit und Leistung den Nachweis erbracht haben, daß er geeignet ist, einen solchen Betrieb zu führen.
- 2.33 Die natürlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige sichere Grünlandnutzung müssen gegeben sein. Im Zeitpunkt der Aussiedlung müssen in der Regel mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Futterfläche genutzt sein.
- 2.34 Der Betrieb muß mit der Aussiedlung eine Größe erreicht haben, von der angenommen werden kann, daß sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des Betriebes für eine landwirtschaftliche Vollexistenz ausreicht.
- 2.35 Der Durchführung der Maßnahmen hat eine langfristige Vorplanung betriebswirtschaftlicher, technischer und baulicher Art in Abstimmung des Betriebsinhabers mit der Landwirtschaftskammer (Wirtschaftsberatung) voranzugehen. Das Ergebnis der Vorplanung ist von ihr schriftlich festzulegen und hat insbesondere auch einen Zeitplan und eine Rangordnung für die Durchführung der Maßnahmen zu enthalten, wobei — ebenso wie bei der Inanspruchnahme des Einrichtungsdarlehens — grundsätzlich schnell ertragbringenden Investitionen der Vorrang zu geben ist.
- 2.36 Der Betrieb muß angemessene Eigenleistungen nachweisen. Als Eigenleistungen gelten bare und unbare Eigenmittel sowie eine vollzogene Viehaufstockung in Anpassung an die Hauptfutterfläche und die bisherigen Unterbringungsmöglichkeiten.
- 2.37 Der Betrieb muß entsprechend dem heutigen Stand der Landtechnik schon eine Maschinengrundausrüstung haben. Als Mindestausrüstung müssen vorhanden sein: Schlepper mit Anbaumähbällen, gummiberechtigter Wagen und die üblichen Geräte, um die bisherigen Grünlandflächen pflegen und die Futterwerbung durchführen zu können.
- 2.4 Der Betriebsinhaber muß sich schriftlich verpflichten, die Umstellung des Aussiedlungsbetriebes entsprechend der Vorplanung im jeweiligen Einver-

nehmen mit der Landwirtschaftskammer (Wirtschaftsberatung) vorzunehmen; er muß sich außerdem verpflichten, auch nach Erreichung des Umstellungszieles die Landwirtschaftskammer (Wirtschaftsberatung) in Anspruch zu nehmen.

3. Die zusätzliche Umstellungshilfe aus Landesmitteln im einzelnen

3.1 Die folgenden zusätzlichen Umstellungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn vom Antragsteller alle sonstigen für die Aussiedlung und Umstellung in Betracht kommenden Förderungsmittel des Bundes und des Landes in voller Höhe — die Aussiedlungsmittel entsprechend Nr. I — Allgemeines — der Landesaussiedlungsrichtlinien — beansprucht werden; dies gilt insbesondere auch für die Förderungsmittel für Grünfuttersilos, Unterdachtrocknungs- und Gülleanlagen sowie Folgemaßnahmen nach Flurbereinigung.

3.2 In Abweichung von Nr. II. 3 c) der Landesaussiedlungsrichtlinien kann dem Antragsteller ein Einrichtungsdarlehen bis zu einem Höchstbetrage von 25 000 DM bewilligt werden. Nr. II. 4 b) der Landesaussiedlungsrichtlinien wird durch diese Abweichung nicht betroffen.

3.21 Aus den Einrichtungsdarlehen ist vorrangig die Viehaufstockung durchzuführen. Vor der Maschinen- und Gerätebeschaffung ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob an Stelle von Einzelbeschaffungen gemeinschaftliche Maschinen und Geräte (Lohnmaschinen, Maschinen-gemeinschaften) eingesetzt werden können.

3.3 In Abweichung von Nr. II. 4 a) der Landesaussiedlungsrichtlinien können dem Antragsteller die Landesdarlehen (Bau-, Landankaufs- und Einrichtungsdarlehen) mit fünf Freijahren statt mit drei Freijahren gewährt werden.

3.4 Das Land kann für den Antragsteller die Zinsen der im Zusammenhang mit der Aussiedlung und Umstellung aufgenommenen Bundesdarlehen für die ersten 5 Jahre ihrer Laufzeit übernehmen.

4. Verfahren

4.1 Für die Antragstellung und Mittelbewilligung gelten die Vorschriften der Nr. III. — Verfahren — der Landesaussiedlungsrichtlinien zusätzlich der folgenden Bestimmung:

4.2 Die Feststellungen zu 2.31 bis 2.34 und 2.36, 2.37 trifft die zuständige Landwirtschaftskammer. Sie teilt sie zugleich mit dem Ergebnis der Vorplanung nach 2.35 und den Erklärungen nach 2.4 dem Aussiedler mit, der sie in doppelter Ausfertigung dem Antrag beizufügen hat. Eine Ausfertigung verbleibt beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

5. Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1962 in Kraft.

Anlage**Gemeindeverzeichnis**

zu Nr. 1.1 Abs. 2 der vorstehenden Ergänzung I
zu den Landesausiedlungsrichtlinien

Reg.-Bezirk Arnsberg**Landkreis Altena**

Gemeinde: Neuenrade Stadt,
Plettenberg
(Gemarkung Dankelmert und Ohle gehören bereits zu den „benachteiligten Gebieten“)

Landkreis Arnsberg

Gemeinde: Allagen,
Balve,
Beckum,
Belecke,
Eisborn,
Garbeck,
Küntrop,
Mülheim,
Sichtigvor,
Volkringhausen,
Waldhausen.

Ennepe-Ruhr-Kreis

Gemeinde: Altendorf,
Asbeck,
Berge,
Blankenstein,
Bredenscheid-Stüter,
Buchholz,
Ennepetal,
Esborn,
Gernebreck,
Gevelsberg,
Grundschoßtel,
Hagen,
Haßlinghausen,
Hattingen,
Herbede,
Hiddinghausen,
Holthausen,
Linderhausen,
Nieder Elfringhausen,
Niedersprockhövel,
Ober Elfringhausen,
Obersprockhövel,
Ober Stüter,
Schwelm,
Silschede,
Strückerberg,
Volmarstein,
Weiper,
Wengern,
Winz.

Landkreis Olpe

Gemeinde: Attendorn Stadt.

Landkreis Siegen

Gemeinde: Altenseelbach,
Birlenbach,
Bürbach,
Büschergrund,
Buschhütten,
Dreis-Tiefenbach,
Drillnhütten,
Eiserfeld,
Fellinghausen,
Ferndorf,
Freudenberg-Stadt,
Holzhausen,
Kaan,
Klafeld,
Kreuztal,
Langenholdinghausen,
Mausbach,
Neunkirchen,
Niedernetphen,
Niederschelden,

Niedersetzen,
Salchendorf (Amt Burbach),
Sohlbach (Amt Netphen),
Struthütten,
Weidenau,
Zeppenfeld.

Landkreis Wittgenstein

Gemeinde: Niederlaasphe.

Reg.-Bezirk Aachen**Kreisfreie Stadt Aachen**

die Ortschaften Lichtenbusch,
Orsbach,
Sief.

Landkreis Aachen

Gemeinde: Walheim,
Brand,
Kornelimünster,
Stolberg,
Gressenich.

Landkreis Düren

Gemeinde: Gey,
Straß,
Bogheim,
Obermaubach-Schlagstein,
Untermaubach,
Nideggen,
Aberden,
die Ortschaften Hamisch,
Schönthal,
Heistern,
Wenau.

Landkreis Schleiden

Gemeinde: Hausen,
Heimbach.

Reg.-Bezirk Düsseldorf**Landkreis Düsseldorf-Mettmann**

Gemeinde: Langenberg,
Neuiges,
Veibert,
Ortschaft Rottberg.

Kreisfreie Stadt Wuppertal

ganz.

Kreisfreie Stadt Remscheid

ganz.

Kreisfreie Stadt Solingen

Ortsteil Solingen,
Solingen-Wald,
Solingen-Gräfrath.

Rhein-Wupper-Kreis

Gemeinde: Wermelskirchen,
Dhünn,
Dabringhausen,
Burg a. d. Wupper,
Witzhelden,
Burscheid,
Ortsteil Burscheid-Hilgen.

Reg.-Bezirk Köln**Rheinisch-Bergischer Kreis**

Gemeinde: Wipperfeld,
Olpe,
Lindlar,
Engelskirchen,
Overath,
Hohkeppel,
Kürten,
Bechen,

Odenthal: Ortschaften Altenberg,
Odenthal,
Voeswinkel,

Bergisch Gladbach:
Ortschaften Hebborn,
Rommerscheid,

Bensberg: Ortschaften Herkenrath,
Hackberg.

Oberbergischer Kreis

Gemeinde: Marienberghausen,
Nümbrecht,
Drabenderhöhe,
Waldbröl Rest.

Siegkreis

Gemeinde: Much,
Ruppichterath,
Dattenfeld,
Rosbach Rest,

Herchen,
Eitorf,
Winterscheid,
Neunkirchen,
Sellscheid,
Wahlscheid,
Hallberg,
Breit,
Inger,
Uckerath,
Aegidienberg,
Ittenbach,
Oberpleis,

Braschoß: Ortschaften Braschoß,
Schneffelrath,

Happerschoß,
Altenbödingen außer Tallagen,
Hennef: Ortschaften Blankenberg,
Lanzenbach,
Söven.

— MBl. NW. 1962 S. 1241.

8050

**Zur Verordnung über Schichtenbücher
für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956
(BGBl. I S. 65)**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
— III B 2 — 8333 (III Nr. 62 62) —, d. Innenministers
— IV A 2 — 2501 — u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr — V D 1 — 21—07 1 v. 2. 7. 1962

Zur Beseitigung von Zweifeln, die durch die Neufassung des Abschnitts II Nr. 3 des Bezugserlasses durch den RdErl. v. 4. 12. 1961 (MBI. NW. S. 1863) entstanden sind, wird Abschnitt II Nr. 3 des Bezugserlasses wie folgt neu gefaßt:

„3. Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitrachweisen in Form der Schichtenbücher nach der Schichtenbücher-Verordnung ist zu unterscheiden von der Verpflichtung zur Führung von Fahrtennachweisen nach § 15 a Abs. 4 Satz 1 StVZO.

Zwar sind Schichtenbücher infolge ihrer Gestaltung „entsprechende Aufzeichnungen“ im Sinne des § 15 a Abs. 4 Satz 3 StVZO, so daß mit der Führung eines Schichtenbuches gleichzeitig auch der Verpflichtung, einen Fahrtennachweis nach § 15 a Abs. 4 Satz 1 zu führen, genügt wird. Der Personenkreis, der verpflichtet ist, ein Schichtenbuch zu führen, ist jedoch mit dem Personenkreis, auf den sich die Vorschrift des § 15 a Abs. 4 StVZO bezieht, nicht identisch. Schichtenbücher haben Personen zu führen, die im Rahmen eines unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) fallenden Arbeitsverhältnisses ein Kraftfahrzeug führen oder im Rahmen eines solchen Arbeitsverhältnisses den Kraftfahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten.

Fahrtennachweise haben dagegen alle Personen — seien sie Arbeitnehmer oder nicht — zu führen, die eines der in § 15 a Abs. 1 Satz 1 StVZO genannten Kraftfahrzeuge führen.

Wegen der Ausnahmen von dieser Verpflichtung wird besonders auf die Bestimmung in § 15 a Abs. 4 letzter Satz StVZO hingewiesen. Hiernach sind von der Verpflichtung zur Führung eines Fahrtennachweises die Kraftfahrzeugführer befreit.

- a) die nach § 8 der Schichtenbücher-Verordnung keine Arbeitszeitrachweise zu führen haben,
- b) für die § 8 der Schichtenbücher-Verordnung nur deshalb nicht gilt, weil sie in keinem unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnis stehen,
- c) die im Dienst der in § 14 Abs. 1 StVZO genannten Verwaltung stehen.

Hieraus ergibt sich für den **Nahverkehr**, daß alle Kraftfahrer und Beifahrer weder ein Schichtenbuch noch einen Fahrtennachweis zu führen brauchen, sofern einer der in § 8 der Schichtenbücher-Verordnung genannten Ausnahmefälle vorliegt.

Unberührt bleibt die Vorschrift des § 57 a StVZO, nach der die dort genannten Kraftfahrzeuge, bei denen es sich — abgesehen von der Sonderregelung für Kraftfahrzeuge der Bundeswehr — um dieselben wie in § 15 a Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge handelt, mit einem eichfähigen Fahrtschreiber auszurüsten sind.“

Der Gem. RdErl. v. 4. 12. 1961 (MBI. NW. S. 1863) wird aufgehoben, soweit er sich auf Abschnitt II Nr. 3 des Bezugserlasses bezieht.

Bezug: Gem. RdErl. v. 29. 8. 1956 (SMBl. NW. 8050).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Ämter,
Kreispolizeibehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1962 S. 1245.

9301

**Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen
des nichtöffentlichen Verkehrs**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 6. 1962 — V C 3 — 43—16 0 — 37:62
V D 1 — 22—02

I. Durch Artikel 3 Nr. 3b der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrs vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) ist § 3 a Abs. 4 StVO dahin ergänzt worden, daß Bahnübergänge, an denen der Vorrang nach § 3 a Abs. 1, 2 oder 3 StVO nicht besteht, nicht überquert werden dürfen, wenn Bahnbedienstete durch Schwenken einer rot-weißen Flagge auf das Herannahen von Schienenfahrzeugen hinweisen. Vom Heranbrechen der Dunkelheit an oder wenn die Witterung es erfordert, tritt an Stelle der rot-weißen Flagge rotes Licht.

Diese Regelung ermöglicht es nunmehr, an zahlreichen Bahnübergängen von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs die Andreaskreuze zu entfernen. Aus Anlaß dieser Neuregelung sind alsbald die Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs durch die Straßenverkehrsbehörden und die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht unter Beteiligung der Bahnunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob ihre Sicherung den Bestimmungen dieses Runderrlasses entspricht, insbesondere ob von der Möglichkeit der Sicherung durch Bahnbedienstete unter Verzicht auf Andreaskreuze Gebrauch gemacht werden kann. Bei Grubenanschlußbahnen ist auch die Bergbehörde hinzuzuziehen. Diese Prüfungen sollen bis zum 1. Juli 1963 beendet sein.

Für die Sicherheit von Bahnübergängen können bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs folgende Sicherungsarten angeordnet werden:

1. Sicherung ausschließlich durch Andreaskreuze.
2. Sicherung durch Bahnbedienstete,
3. Sicherung durch technische Anlagen, ggf. in Verbindung mit Andreaskreuzen.

Zu 1. Sicherung ausschließlich durch Andreaskreuze.

Die Aufstellung von Andreaskreuzen ist **nur noch in Ausnahmefällen anzuordnen**.

Voraussetzungen für die Aufstellung von Andreaskreuzen sind:

- a) daß die Bahn an dem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt ist,
- b) daß dem Eisenbahnverkehr wegen der örtlichen Verhältnisse ein Vorrang gegeben werden **muß**. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer starken Steigung ein Anhalten bzw. Anfahren des Zuges vor dem Bahnübergang nicht möglich ist,
- c) daß die Kreuzung von den Verkehrsteilnehmern und vom Triebfahrzeugführer ausreichend und rechtzeitig übersehen werden kann,
- d) daß technische Sicherungsanlagen nicht erforderlich sind.

Zu 2. Sicherung durch Bahnbedienstete.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherung ausschließlich durch Andreaskreuze nicht vor und sind andererseits technische Sicherungsanlagen nicht erforderlich, so ist eine Sicherung durch Bahnbedienstete **anzuordnen**.

Bei der Sicherung durch einen — notwendigenfalls auch durch mehrere — Bahnbedienstete ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Bahnbedienstete muß als solcher durch Uniform oder Dienstmütze kenntlich sein;
2. er muß mit einer rot-weißen Flagge oder — wenn die Sichtverhältnisse es erfordern — mit einer rotgeblendeten Laterne ausgerüstet sein;
3. er hat sich rechtzeitig beim Nähern eines Schienenfahrzeuges gut sichtbar auf dem Bahnübergang aufzustellen und die Flagge bzw. Laterne senkrecht hoch zu halten (Achtung! Kreuzung frei machen!);

4. anschließend hat er einen oder beide Arme quer zur Richtung des Straßenverkehrs auszustrecken (Halt!).

Zu 3. Sicherung durch technische Anlagen.

Technische Anlagen sind zu errichten, wenn

- a) dem Eisenbahnverkehr wegen der örtlichen Verhältnisse ein Vorrang vor dem Straßenverkehr gegeben werden muß **und**
- b) wegen starken Eisenbahnverkehrs, starken Straßenverkehrs, mangelhafter Übersichtlichkeit oder aus sonstigen Gründen eine Sicherung durch Bahnbedienstete oder ausschließlich durch Andreaskreuze nicht ausreicht, oder wenn bei einer Sicherung durch Bahnbedienstete diese durch den starken Straßenverkehr gefährdet würden.

Technische Sicherungsanlagen sind:

1. Blinklichtanlagen (rotes Blinklicht), ggf. in Verbindung mit Halbschranken.
2. Straßenverkehrssignalanlagen (Farbzeichen nach § 2 StVO).
3. Vollschränken.

Sicherungsanlagen nach 1. und 3. dürfen nur in Verbindung mit Andreaskreuzen aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist ferner, daß die Bahn an dem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt ist; andernfalls ist nur eine Sicherung durch Farbzeichen nach 2. zulässig.

Welche dieser technischen Sicherungen zu wählen ist, richtet sich im übrigen nach den örtlichen Verhältnissen. Sind z.B. im Straßenzuge schon mehrere Blinklichtanlagen aufgestellt, so soll diese Sicherungsart auch bei den weiteren Bahnübergängen des Straßenzuges beibehalten werden. In geschlossenen Ortschaften sollen Straßenverkehrssignalanlagen aufgestellt werden, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Sowohl Blinklichtanlagen als auch Straßenverkehrssignalanlagen können von Hand oder durch die Fahrzeuge der Eisenbahn eingeschaltet werden. Wird die Anlage durch die Fahrzeuge der Eisenbahn (z.B. über Schienenkontakte) eingeschaltet, so muß ein Überwachungssignal aufgestellt werden, daß dem Triebfahrzeugführer das Funktionieren der Sicherungsanlage anzeigt.

Ist die Sicherung durch Blinklicht oder Straßenverkehrssignal nicht ausreichend, so muß die Anlage von Vollschränken angeordnet werden.

Ist eine technische Sicherungsanlage gestört, so darf der Bahnübergang nur mit besonderer Vorsicht befahren werden. Er muß außerdem durch Bahnbedienstete nach § 3 a Abs. 4 StVO hinreichend gesichert werden.

Vereinzelt werden zur Zeit noch Warnlichtanlagen älterer Bauart verwandt, nämlich Anlagen, die sowohl ein rotes als auch ein weißes Blinklicht zeigen. Derartige Anlagen müssen bis zum 31. Dezember 1963 entfernt und durch eine der zugelassenen Sicherungsarten ersetzt werden.

- II. Die erforderlichen Anordnungen für die Aufstellung von Andreaskreuzen oder Straßenverkehrssignalanlagen ergeben auf Grund von § 3 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde; für die Sicherung durch Bahnbedienstete, Blinklicht- oder Schrankenanlagen auf Grund von § 13 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 28. Januar 1958 (GV. NW. S. 59) durch die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht im gegenseitigen Einvernehmen. Besteht im Falle der Aufstellung von Andreaskreuzen oder der Sicherung durch Bahnbedienstete zwischen Straßenverkehrsbehörde und Landesbevollmächtigtem für Bahnaufsicht Übereinstimmung, so gilt meine nach § 3 Abs. 5 StVO und nach Ziffer A III des Verwaltungsabkommens über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen vom 28. November/11. Dezember 1951 (SMBl. NW. 9300) erforderliche Zustimmung als erteilt. Wenn ein

Einvernehmen nicht zustande kommt, ist meine Entscheidung einzuholen. Für die Aufstellung oder Änderung von technischen Sicherungsanlagen ist in jedem Fall meine Zustimmung einzuholen. Vorschläge sind mir auf dem Dienstwege mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Lageplan,
- b) Beschreibung der Anlage,
- c) Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde bzw. des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.

III. Bei Grubenanschlußbahnen ist für alle Maßnahmen auch das Einvernehmen mit der Bergbehörde herbeizuführen. Die Sicherung durch Bahnbedienstete, Blinklicht- oder Schrankenanlagen wird von der Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht und der Straßenverkehrsbehörde im Betriebsplanverfahren geregelt. Die Sicherung durch Andreaskreuze oder Straßenverkehrssignalanlagen wird auf Grund von § 3 StVO von der Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Bergbehörde und dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht angeordnet. Im übrigen gilt Abschnitt II entsprechend.

An die Regierungspräsidenten.

Oberbergämter und Bergämter.

den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal,

die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 1245.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Strich zum Regierungsdirektor; Regierungsrat W. Henke zum Oberregierungsrat; Regierungsrat J. Hosse zum Oberregierungsrat; Polizeirat E. Seeling zum Polizeioberst; Regierungsrat M. Seichter zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. A. Biese zum Regierungsmedizinalrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsrat G. Vagedes zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Münster; Regierungsassessor Dr. E. Niermann zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungsassessor Dr. W. Paulig zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Köln.

Es sind versetzt worden: Regierungs- und Medizinalrat Dr. F. Krabbe von der Bez.-Reg. Detmold an die Bez.-Reg. Münster; Regierungsrat Dr. E. Niermann von der Bez.-Reg. Arnsberg an die Bez.-Reg. Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 1246.

Paßwesen;

Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1962 —
I C 3 13—39.18 / 13—43.42

Die neuerdings von den belgischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen für belgische Staatsangehörige im Ausland ausgestellte rote „Carte d'Identité et d'Immatriculation délivrée à un Ressortissant Belge“ ist als amtlicher Personalausweis im Sinne des § 2 Nr. 14 der Paßverordnung vom Bundesminister des Innern anerkannt worden. Sie ist daher als ausreichendes Ausweispapier zum Grenzübergang und für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung der Königlich Belgischen Botschaft Deutsche mit gültigem Personalausweis auch dann paß- und sichtvermerksfrei nach Belgien einreisen können, wenn sie beabsichtigen, dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1246.

Widerruf einer Erlaubnis zur Tätigkeit in Apotheken des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 9. 7. 1962 —
VI A 4 — 61.02.03

Dem türkischen Apotheker Herrn Dr. Mustafa Keskin, geboren am 8. Februar 1932 in Parsa (Türkei), war von mir mit Schreiben vom 12. Juli 1961 — VI A 4 — 61.02.03 — eine Beschäftigungserlaubnis als Apotheker erteilt worden.

Diese Erlaubnis wird hiermit widerrufen.

— MBl. NW. 1962 S. 1247.

Auskünfte aus dem Melderegister

Bek. d. Innenministers v. 11. 7. 1962 —
I C 3 13—41.521

Dem Institut für Demoskopie Margarete Arendt in Düsseldorf-Holthausen, Kamperstraße 37, habe ich gemäß Ziffer 34.33 VV. MG. NW. (SMBL. NW. 2101) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, für den ihm vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Auftrag zur Durchführung einer sozialpolitischen Untersuchung über die Situation der jugendlichen Spätaussiedler aus den Vertreibungsgebieten Auskünfte aus den Melderegistern einzukholen.

— MBl. NW. 1962 S. 1247.

Notiz

Tunesisches Wahlgeneralkonsulat in Köln

Düsseldorf, den 16. Juli 1962
— I.5 — 457 — 1 62

Wie das Auswärtige Amt mitteilt, hat die Tunesische Botschaft mit Verbalnote vom 27. Juni 1962 zur Kenntnis gebracht, daß das Tunesische Wahlkonsulat in Köln zum Wahlgeneralkonsulat erhoben und Herr Paul Conrad zum Wahlgeneralkonsul ernannt worden ist.

— MBl. NW. 1962 S. 1247.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 45 v. 10. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
232	25. 6. 1962	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)	373

— MBl. NW. 1962 S. 1247.

Nr. 46 v. 11. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
20301	19. 6. 1962	Bekanntmachung über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eich- technischen Dienst	401
205	19. 6. 1962	Bekanntmachung des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hilstrup	408
7101	25. 6. 1962	Verordnung zur Aufhebung der Lippischen Verordnung über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögens- verhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen	412
	15. 6. 1962	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Hochspannungsleitung von Pöppinghausen nach Wanne-Eickel	412
	18. 6. 1962	Nachtrag zu der der Bröltaler Eisenbahn Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt Rhein-Sieg Eisenbahn AG in Beuel) erteilten Konzessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Oberpleis nach Niederpleis vom 13. November 1890 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 27 vom 2. 12. 1890)	412

— MBl. NW. 1962 S. 1247.

Nr. 47 v. 12. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
216	1. 7. 1962	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AGRJWG —	413

— MBl. NW. 1962 S. 1248.

Nr. 48 v. 13. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
202	25. 6. 1962	Zweite Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	418
2120	3. 7. 1962	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz	418
2126	29. 6. 1962	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz	418
223	19. 6. 1962	Dritte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 — (3. AVOzSchVG)	419
315	3. 7. 1962	Verordnung über die Anerkennung von rechtswissenschaftlichem Studium, ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst	419
75	27. 6. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 . . .	420
	22. 6. 1962	Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 21. Januar 1895 (A III b 382), vom 9. Juli 1902 (A III E 1872) und vom 16. Februar 1903 (A III E 441) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Plettenberg nach Plettenberg-Stadtmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau . . .	420

— MBl. NW. 1962 S. 1248.

Nr. 49 v. 13. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2005	10. 7. 1962	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —	421
20320	10. 7. 1962	Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (2. Besoldungserhöhungsgesetz)	425
7823	5. 7. 1962	Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen	428

— MBl. NW. 1962 S. 1248.

Ausführung des Heimarbeitsgesetzes; hier: Zuständigkeitsregelungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 7. 1962 —
III B 5 — 1065 (III — 70 62)

1. Allgemeines:

1.1 Durch die Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 — GV. NW. S. 371 (— AVHAG —), die am 1. August 1962 in Kraft tritt, werden die Zuständigkeiten zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) — HAG — neu geregelt. Die Durchführung der in § 1 Abs. 1 AVHAG genannten Aufgaben ist ausschließlich Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bei denen Entgeltprüfer eingesetzt sind; diese Ämter ergeben sich aus § 1 Abs. 2 AVHAG.

1.2 Die Entgeltüberwachungsstellen, die bisher den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern nur angegliedert und der unmittelbaren Fachaufsicht der Obersten Landesbehörde unterstellt waren, werden in Zukunft den in § 1 Abs. 2 AVHAG genannten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eingegliedert. Für den Schriftwechsel der Entgeltüberwachungsstellen kann im Briefkopf — unter der Angabe des Gewerbeaufsichtsamtes — die Bezeichnung „Entgeltüberwachungsstelle für die Heimarbeit“ zunächst beibehalten werden.

Die Fachaufsicht der Regierungspräsidenten erstreckt sich in Zukunft auch auf die Angelegenheiten der Entgeltüberwachung nach dem HAG, und zwar jeweils für die Angelegenheiten, für die die ihnen unterstellten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach § 1 AVHAG zuständig sind.

1.3 Von den sich aus dem HAG ergebenden Verwaltungszuständigkeiten werden den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern nicht übertragen:

- a) die Genehmigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln an Stelle von Entgeltsbüchern nach § 9 Abs. 2 HAG,
- b) die Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Zeitversäumnis bei der Ausgabe oder Abnahme von Heimarbeit nach § 10 HAG,
- c) die Befugnis, für den Heimarbeiter Minderbeträge gerichtlich geltend zu machen, nach § 25 HAG.

Die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Durchführung des Fünften Abschnitts des HAG (Arbeitsschutz in den Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten) wird von der AVHAG nicht berührt. Insoweit verbleibt es bei der allgemeinen Bezirkseinteilung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Soweit die Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem Fünften Abschnitt des HAG Aufgabe der „Polizeibehörden“ ist, verbleibt es bei der sich aus § 5 Abs. 1 und § 51 des Ordnungsbehördengesetzes ergebenden Zuständigkeit. Die örtliche Ordnungsbehörde nimmt ihre Aufgabe wie bisher im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt wahr.

2. Entgegennahme und Weiterleitung der Abschriften der Heimarbeiterlisten nach § 6 HAG und der Mitteilung von erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit nach § 7 HAG (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) und c) AVHAG)

2.1 Für die Entgegennahme und Weiterleitung der Heimarbeiterlisten und der Mitteilung von erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit waren bisher die Arbeitsämter zuständig. Diese Aufgabe obliegt in Zukunft den in § 1 Abs. 2 AVHAG genannten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern.

Den Unternehmen, von denen bekannt ist, daß sie Vordrucke für die Einsendung der Heimarbeiterlisten herstellen, sollen die nunmehr für die Ent-

gegennahme der Listen zuständigen Stellen mitgeteilt werden. Es empfiehlt sich im übrigen, im lokalen Teil der Tageszeitungen auf die veränderte Zuständigkeit hinzuweisen.

2.2 Entgegennahme der Heimarbeiterlisten

Die Auftraggeber haben von den Heimarbeiterlisten, die nach § 9 Abs. 1 bis 3 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) getrennt für die in Heimarbeit Beschäftigten, für Zwischenmeister (einschließlich der nach § 1 Abs. 2 Buchst. d) HAG Gleichgestellten) und für Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) HAG gleichgestellt sind geführt werden müssen, halbjährlich je drei Abschriften einzusenden (§ 6 HAG). Die Abschriften der für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni geführten Listen sind bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres einzusenden.

T.
T.

2.3 Weiterleitung der Heimarbeiterlisten

Das für die Entgegennahme der Heimarbeiterlisten zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt leitet je zwei Abschriften dem Arbeitsamt zu, in dessen Bezirk der zur Einsendung Verpflichtete seinen Betrieb oder, in Ermangelung eines Betriebes, seinen Wohnsitz hat. Das Arbeitsamt leitet die Abschriften — nach Auswertung für die Zwecke der Arbeitsverwaltung — an Stelle des an sich zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes unmittelbar der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber zu (§ 6 Satz 3 HAG).

Das für die Entgegennahme der Heimarbeiterlisten zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt leitet Auszüge aus der Liste, soweit die auf der Liste ausgewiesenen in Heimarbeit Beschäftigten in anderen Bezirken ihre Arbeitsstätte haben, den nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) AVHAG zuständigen Stellen weiter.

2.4 Überwachung der Einsendung der Heimarbeiterlisten

Um die Einreichung der Heimarbeiterlisten zu überwachen sind bei den in § 1 Abs. 2 der AVHAG genannten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Listen zu erstellen, in denen die Auftraggeber und Zwischenmeister ausgewiesen werden, die Heimarbeit ausgeben bzw. weitergeben. Soweit die Heimarbeiterlisten nicht fristgemäß eingesendet werden, ist spätestens nach zwei Wochen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 30 HAG zu erinnern. In der Regel ist zu versuchen, durch gütliche Vorstellungen die rechtzeitige und vollständige Einsendung der Listen zu erreichen.

2.5 Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit

Die Auftraggeber haben die beabsichtigte erstmalige Beschäftigung von Personen mit Heimarbeit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unter Beifügung von zwei Abschriften mitzuteilen (§ 7 Satz 2 HAG). Für die Weiterleitung der Abschriften der Mitteilung an die zuständige Gewerkschaft und die zuständige Vereinigung der Auftraggeber über das Arbeitsamt gilt das unter Nr. 2.3 Gesagte entsprechend. Werden in der Mitteilung bereits in Heimarbeit Beschäftigte benannt, die in dem Bereich eines anderen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (§ 1 Abs. 2 AVHAG) ihre Arbeitsstätte haben, so ist ein Auszug aus der Mitteilung an dieses Amt weiterzuleiten.

3. Einsatz und Zusammenarbeit der Entgeltprüfer bei der Durchführung der in § 1 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) AVHAG genannten Aufgaben

3.1 Für die Zuständigkeitsregelung in § 1 Abs. 2 AVHAG ist der fachliche Einsatz der Entgeltprüfer bei der Durchführung der in § 1 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) AVHAG genannten Aufgaben maßgebend. Hierbei ist darauf Bedacht genommen worden, daß möglichst je zwei Entgeltprüfer in den verschiedenen Fachgebieten eingesetzt werden kön-

nen, insbesondere dann, wenn mehrere räumlich voneinander getrennte Schwerpunkte für die Heimarbeit in den einzelnen Fachgebieten vorhanden sind. Die in ein- und demselben Fachgebiet eingesetzten Entgeltprüfer sollen eng zusammenarbeiten, ihre Erfahrungen austauschen und sich gegenseitig beraten.

3.2 Bei der Zuständigkeitsregelung in § 1 Abs. 2 AVHAG ist auch berücksichtigt worden, daß möglichst je zwei Entgeltprüfer bei jedem der in § 1 Abs. 2 genannten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eingesetzt werden können. Sind einem Gewerbeaufsichtsamt zwei Entgeltprüfer zugeteilt, so sind die Aufgabengebiete dieser Entgeltprüfer entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeit unter Berücksichtigung besonderer Vorkenntnisse und Erfahrungen aufzuteilen. Die beiden Entgeltprüfer vertreten sich gegenseitig. Die Vertretung der Entgeltprüfer bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, denen nur ein Entgeltprüfer zugeteilt ist, ist durch zeitweise Abordnung eines Entgeltprüfers von einem anderen Gewerbeaufsichtsamt zu regeln.

4. Sonstige Vorschriften

4.1 Die mit den Anordnungen v. 23. 7. 1952 (GS. NW. S. 816), 20. 8. 1952 (GS. NW. S. 818), v. 30. 9. 1953 (GV. NW. S. 819) und mit der Anordnung v. 26. 10. 1955 (GS. NW. S. 826) getroffenen Bestimmungen über Form und Inhalt von Entgeltbelegen konnten in die AVHAG nicht aufgenommen werden. Diese Anordnungen haben im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes nicht die Eigenschaft von Rechtsnormen; sie sind lediglich als Richtlinien anzusehen. Soweit Entgeltbelege in Form und Inhalt diesen Richtlinien entsprechen, sind sie nicht zu beanstanden; weichen sie davon ab, können sie nur insoweit beanstandet werden, als sie den Voraussetzungen nach § 9 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes nicht entsprechen.

4.2 Mein RdErl. über die Förderung des Heimarbeiter-schutzes (Beihilfen an die in Heimarbeit Beschäftigten) v. 4. 8. 1961 (SMBl. NW. 804) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Über die Bewilligung der Beihilfen entscheidet das für den Gefahrenschutz in der Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Die Beihilfe wird entweder auf Antrag des in Heimarbeit Beschäftigten oder von Amts wegen den in Heimarbeit Beschäftigten bewilligt. Die Entgeltprüfer bei den in § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371) — AVHAG — bestimmten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern sollen die Bewilligung einer Beihilfe bei dem nach Abs. 1 zuständigen Gewerbeaufsichtsamt in geeigneten Fällen anregen. Sofern eine solche Anregung nicht vorliegt, hat der zuständige Entgeltprüfer zu einem Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe oder zu der Absicht, eine Beihilfe von Amts wegen zu bewilligen, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme hat sich sowohl auf die Bedürftigkeit als auch auf die Notwendigkeit der beantragten Beschaffungen, Instandsetzungs- oder Abänderungsarbeiten zu beziehen. Falls das nach Abs. 1 zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Bedenken hat, der Stellungnahme des Entgeltprüfers zu entsprechen, ist nach Möglichkeit eine Übereinstimmung mit dem nach § 2 Abs. 1 AVHAG zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt herbeizuführen.“

b) Nr. 4.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„4.2 Die Beihilfe wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. In dem Bescheid ist die Höhe des Betrages zu nennen, der als Beihilfe gewährt wird und die geförderte Beschaffung, Instandsetzungs- oder Abänderungsarbeit sowie der mit der Förderung verfolgte Zweck zu bezeichnen.“

c) In Nr. 4.4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem für den Gefahrenschutz in der Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu erbringen.“

d) Nr. 5.2 wird gestrichen.

e) Nr. 5.3 wird Nr. 5.2 und erhält folgende Fassung:

„Erfahrungsberichte über Zweifelsfälle und Anregungen, die sich aus der Verwendung von Heimarbeiterbeihilfen ergeben, bitte ich, mir von Fall zu Fall vorzulegen.“

4.3 Meine RdErl. v. 21. 8. 1951 I 1 II G:2630/8450 — n. v., 11. 9. 1951 (MBl. NW. S. 1132), 9. 11. 1951 (MBl. NW. S. 1302), 2. 12. 1952 IV 5—9701 n. v., 23. 6. 1954 II A 5 — 9701 — n. v., 8. 7. 1954 II A 5 — 9701:2—9 — n. v., 25. 1. 1956 III A 4 — 9701 — n. v. 9701

12. 12. 1956 III A 4 — 9701:9701 2—8 — n. v. und 13. 12. 1957 III A 3 — 9701 — n. v. werden auf 9701:2—3

gehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

5. Überleitung von Aufgaben

5.1 Die zur Übernahme der Aufgaben der bisherigen Entgeltüberwachungsstelle beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Minden erforderlichen Maßnahmen sind alsbald einzuleiten. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen, die durch die Veränderungen der Aufgaben der Entgeltüberwachungsstellen, namentlich durch die Abgabe von Aufgaben der Entgeltüberwachungsstelle beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Köln und durch die Übernahme neuer Aufgaben durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, erforderlich werden. Die hierdurch bedingten Personalveränderungen werden durch besondere Erlasse angeordnet.

5.2 Soweit die zum 31. Juli 1962 einzusendenden 3 Abschriften der Heimarbeiterlisten (Nr. 2.2 dieses RdErl.) termingemäß bei den noch bis zu diesem Zeitpunkt für die Entgegennahme zuständigen Arbeitsämter eingehen, leiten diese in der bisher geübten Weise die Abschriften der Listen an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und an die zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber weiter. Dies gilt auch dann, wenn die Abschriften der Heimarbeiterlisten verspätet nach dem 31. Juli 1962 bei den Arbeitsämtern eingehen. Ab 1. August 1962 überwachen die nach § 2 Abs. 2 AVHAG zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Einsendung der Heimarbeiterlisten in der unter Nr. 2.4 dieses RdErl. vorgeschriebenen Weise und erinnern die säumigen Auftraggeber und Zwischenmeister mit dem Hinweis auf die nunmehr ab 1. August 1962 nach § 2 Abs. 2 AVHAG gegebene Zuständigkeit.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Entgeltüberwachungsstellen bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern.

— MBl. NW. 1962 S. 1249.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)